

Datenbearbeitungsreglement

gültig ab 01.09.2023

UTA Sammelstiftung BVG

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.	Allgemeines	3
2.	Verantwortliche Stelle	3
3.	Auftragsbearbeiter	3
4.	Schweigepflicht nach BVG.....	3
5.	Rechtliche Grundlage	3
6.	Inhalt des Reglements.....	3
II.	INTERNE ORGANISATION	5
7.	Stiftungsrat	5
8.	Geschäftsführungsstelle.....	5
9.	Angeschlossene Arbeitgeber.....	5
10.	IT-Provider	5
11.	Ämter und Behörden	5
12.	Experte für berufliche Vorsorge	5
13.	Revisionsstelle	5
14.	Versicherungsgesellschaft.....	5
III.	DATENBEARBEITUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN.....	7
15.	Datenbearbeitungsverfahren	7
16.	An den Datenbearbeitungen beteiligte Personen	8
17.	Benutzerverwaltung	8
18.	Kontrollverfahren.....	8
IV.	GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT	9
19.	Datensicherheit	9
V.	WEITERE BESTIMMUNGEN	10
20.	Information.....	10
21.	Datenschutzberater	10
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
22.	Aktualisierung	11
23.	Inkrafttreten	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Die UTA Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für Arbeitnehmende der angeschlossenen Firmen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.2. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- 1.3. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Aargau (AG 0156) eingetragen.
- 1.4. Infolge Durchführung des BVG gilt die Stiftung in Anwendung des DSG (Art. 5 lit. i) als Bundesorgan.
- 1.5. Stiftung bearbeitet auch besonders schützenswerte Personendaten (im Besonderen: Gesundheitsdaten).

2. Verantwortliche Stelle

- 2.1. Der Stiftungsrat der Stiftung verantwortet die Durchführung des BVG und ist somit Inhaber der bearbeiteten Daten und Verantwortlicher im Sinne des DSG.

3. Auftragsbearbeiter

- 3.1. Die Bearbeitung von Personendaten kann durch Gesetz oder Vereinbarung an Dritte übertragen werden (Auftragsbearbeiter im Sinne des DSG).
- 3.2. Die Dienstleister sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten ausschliesslich im vertraglich definierten Rahmen zu bearbeiten, so wie sie die Stiftung gemäss den jeweils anwendbaren rechtlichen Normen auch bearbeiten dürfte und sofern keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

4. Schweigepflicht nach BVG

- 4.1. Die Stiftung hat keine eigene Mitarbeitenden.

5. Rechtliche Grundlage

- 5.1. Die Stiftung bzw. ihr Auftragsbearbeiter bearbeitet die Personendaten gemäss den Bestimmungen des DSG. In ihrer Funktion als Bundesorgan ist sie per Gesetz legitimiert, Personendaten im Bereich des BVG zu bearbeiten.
- 5.2. Gestützt auf Art. 21 DSG und Art. 6 DSV hat die Stiftung für automatisierten Bearbeitungen von Daten, die besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile beinhalten, das vorliegende Reglement erstellt.

6. Inhalt des Reglements

- 6.1. Das Datenbearbeitungsreglement enthält Angaben zu:
 - Interne Organisation

- Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren
- Massnahmen zu Gewährleistung der Datensicherheit

II. INTERNE ORGANISATION

7. Stiftungsrat

- 7.1. Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der dem Stiftungsrat. Er besteht aus vier Mitgliedern.
- 7.2. Der Stiftungsrat hat keine Einsicht in besonders schützenswerte Daten, da er diese Informationen nicht zur Ausübung seiner Leitungsfunktion benötigt.

8. Geschäftsführungsstelle

- 8.1. Die Geschäftsführungsstelle führt die berufliche Vorsorge durch. Die UTA Treuhand AG stellt den Geschäftsführer. Mit der Versichertenverwaltung ist die Divor AG beauftragt.
- 8.2. Nur die für die Stiftung zuständigen Mitarbeitenden der UTA Treuhand AG haben zur Bearbeitung von Leistungsfällen Einsicht in besonders schützenswerte Daten.
- 8.3. Nur die für die Stiftung zuständigen Mitarbeitenden der Divor AG haben zur Bearbeitung von Leistungsfällen Einsicht in besonders schützenswerte Daten.

9. Angeschlossene Arbeitgeber

- 9.1. Die angeschlossenen Arbeitgeber melden die Ein- und Austritte ihrer Arbeitnehmenden sowie teilweise auch die Arbeitsunfähigkeitsfälle.
- 9.2. Die Mitarbeitenden der angeschlossenen Arbeitgeber erhalten keine Einsicht in besonders schützenswerte Daten.

10. IT-Provider

- 10.1. Die Stiftung hat keinen IT-Provider.

11. Ämter und Behörden

- 11.1. Der Datenaustausch mit Ämtern und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- 11.2. Eine Einsichtnahme in besonders schützenswerte Daten ist im Einzelfall möglich.

12. Experte für berufliche Vorsorge

- 12.1. Der Experte für berufliche Vorsorge erfüllt für die Stiftung die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und berät zusätzlich auch bei komplexen Leistungsfällen.
- 12.2. Der Experte für berufliche Vorsorge erhält Einsicht in besonders schützenswerte Daten.

13. Revisionsstelle

- 13.1. Die Revisionsstelle erfüllt für die Stiftung die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.
- 13.2. Eine Einsichtnahme in besonders schützenswerte Daten ist im Einzelfall möglich.

14. Versicherungsgesellschaft

- 14.1. Die Stiftung ist für die Risiken Tod und Invalidität bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert.

- 14.2. Die Versicherungsgesellschaft erhält zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht Einsicht in besonders schützenswerte Daten.

III. DATENBEARBEITUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN

15. Datenbearbeitungsverfahren

15.1. Zweck der Datenbearbeitung

Die Stiftung bearbeitet in Erfüllung der gesetzlichen Rechte und Pflichten Daten des obligatorischen und überobligatorischen BVG. Die Datenbearbeitung dokumentiert insbesondere das Vorsorgeverhältnis der BVG-pflichtigen Mitarbeitenden der angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Prüfung und Abwicklung der Leistungsansprüche.

15.2. Herkunft der Daten

Die Daten stammen einerseits von den versicherten Personen oder ihren Arbeitgebern und andererseits von natürlichen und juristischen Personen wie Leistungserbringern, Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen und Behörden, die von Gesetzes wegen oder per Einwilligung durch versicherte Personen, legitimiert wurden, Daten zu übermitteln.

15.3. Bearbeitete Daten

Die folgenden Daten der bearbeiteten Personendaten werden in den jeweiligen IT-Applikationen kategorisiert und vor unbefugter Einsicht geschützt (Liste nicht abschliessend).

- Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Versicherungsnummer
- Sozialversicherungsnummer
- Sprache und Nationalität
- Familiensituation und gesetzliche Vertretung
- Angaben zur Gesundheit
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- Leistungsdaten
- Beitragsdaten
- Zahlungsverbindung

15.4. Datenbekanntgabe

Im Bereich des BVG werden die Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 86a BVG bekanntgegeben. Im Bereich des Überobligatoriums erfolgt die Datenbekanntgabe auf der Basis von Vereinbarungen (Vorsorgereglement, Vorsorgeplan). In allen anderen Fällen erfolgt die Datenbekanntgabe an Dritte mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person (Vollmacht).

15.5. Aufbewahrungsdauer und Löschung der Daten

Die minimale Aufbewahrungsdauer richtet sich nach der spezifischen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäss den massgebenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Die Daten werden vor Veränderung und unerlaubtem Zugriff geschützt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gemäss BVG aus dem Informationssystem der Stiftung gelöscht.

15.6. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Die Stiftung führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten über alle personenbezogenen Datenbearbeitungen, welches insbesondere Auskunft über die Verantwortlichkeiten, Zwecke und Aufbewahrungsdauer der entsprechenden Personendaten gibt.

15.7. Löschung und Anonymisierung der Daten

Sobald die Daten nicht mehr verwendet werden und die gesetzliche Aufbewahrungspflicht abgelaufen ist werden diese anonymisiert oder gelöscht. Testungen erfolgen, wenn immer möglich, mit anonymen Datensätzen. Zudem werden Daten, wo es das Gesetz verlangt, stets anonymisiert für statistische Zwecke verwendet.

16. An den Datenbearbeitungen beteiligte Personen

Die Stiftung hat keine eigenen Mitarbeitenden.

17. Benutzerverwaltung

17.1. Da die Stiftung keine Mitarbeitenden hat, wird auf die entsprechenden Regelungen ihrer Auftragsbearbeiter verwiesen.

18. Kontrollverfahren

18.1. Da die Stiftung keine Mitarbeitenden hat, wird auf die entsprechenden Regelungen ihrer Auftragsbearbeiter verwiesen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT

19. Datensicherheit

- 19.1. Die Stiftung hat mit ihren Dienstleistern Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, in welchen sich die Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit finden.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

20. Information

20.1. Die Anspruchsberechtigten werden im Vorsorgereglement über die Datenbearbeitung im Rahmen des BVG aufgeklärt und im Leistungsfall zusätzlich über ihre im Datenschutzgesetz vorgesehenen Rechte informiert. Diese Information umfasst im Speziellen die Einforderung der expliziten Zustimmung, dass für Antragsprüfung und Abwicklung der Leistungsfälle die erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung an die Versicherungsgesellschaft und den Experten für berufliche Vorsorge weitergeleitet werden können. Wenn die Zustimmung im Rahmen des IV-Verfahrens bereits abgegeben wurde, wird auf diese Einforderung verzichtet.

21. Datenschutzberater

21.1. Die Stiftung bezeichnet einen Datenschutzberater und gibt diesen dem EDÖB bekannt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Aktualisierung

- 22.1. Dieses Reglement wird von der Geschäftsleitung der Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzberater periodisch auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Stiftungsrat der Stiftung genehmigt das Reglement.

23. Inkrafttreten

- 23.1. Das vorliegende Reglement wurde am 8. November 2023 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 1. September 2023 in Kraft.